

Die sechs schwerwiegendsten Kinderrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten

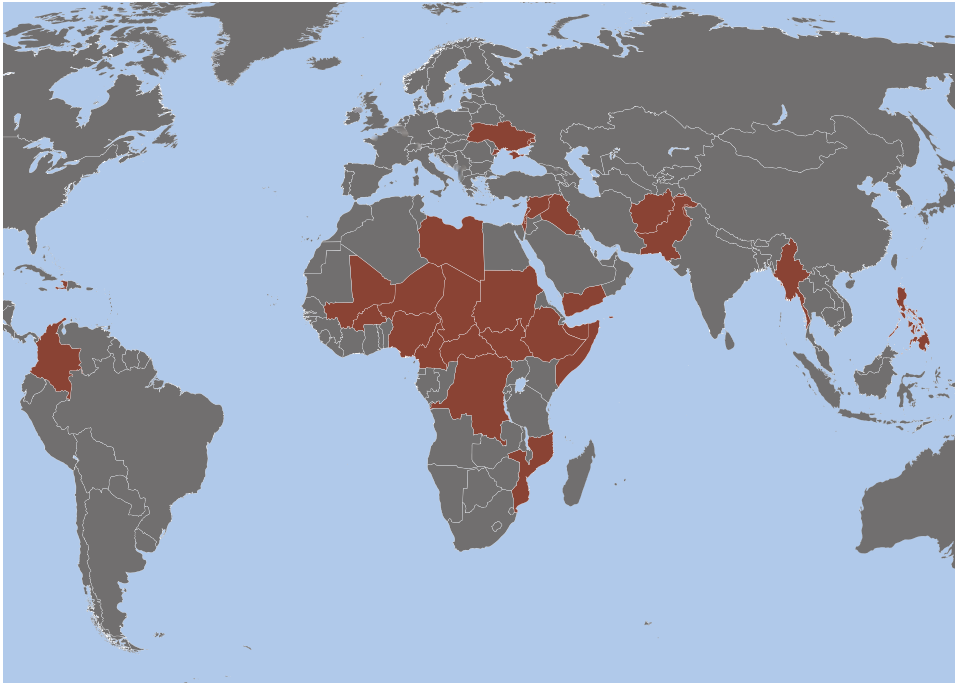
Kinder in Krisen und Konflikten besser schützen



Am 12. Februar wird jährlich mit einem internationalen Aktionstag gegen den Einsatz von Kindern als Soldaten und Soldatinnen erinnert: dem Red Hand Day.

Die Anzahl von Kindern in bewaffneten Konflikten nimmt zu und die Zahl der Kinderrechtsverletzungen in Konflikten nimmt umso mehr zu. Deshalb widmet sich der Schwerpunkt der Arbeit des Deutschen Bündnisses Kindersoldaten im Jahr 2025 den sechs schwerwiegendsten Kinderrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten und zeigt die dringende Notwendigkeit zum politischen Handeln und für konkrete Lösungen auf.

Länder mit den sechs schwerwiegendsten Kinderrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten



- Demokratische Republik Kongo
- Israel und palästinensische Gebiete Westjordanland und Gaza
- Myanmar
- Somalia
- Südsudan
- Sudan
- Syrien
- Jemen
- Afghanistan
- Zentralafrikanische Republik
- Kolumbien
- Irak
- Mali
- Ukraine
- Burkina Faso
- Nigeria
- Tschad
- Philippinen
- Äthiopien
- Haiti
- Kamerun
- Libanon
- Libyen
- Mosambik
- Niger
- Pakistan

Grafik: Deutsches Bündnis Kindersoldaten, auf Basis von: Bericht des UN-Generalsekretärs zu Kinder in bewaffneten Konflikten. Verfügbar auf: <https://docs.un.org/en/S/2024/384> (Zugriff am: 03.02.2025).

Impressum

Deutsches Bündnis Kindersoldaten

Verantwortlich i. s. d. P.: Bündnis-Sprecher Frank Mischo (Kindernothilfe e. V.) und Ralf Willinger (Terre des Hommes Deutschland e. V.)

Redaktion: Frank Mischo, Ratin Sazedul und Ralf Willinger

Gestaltung: Alexander von Freeden – LaikaLaika.de

Titelbild: TDH/Myanmar

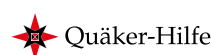
Stand: 10. Februar 2025

Kontakt und Bestellung von Druckexemplaren:

Deutsches Bündnis Kindersoldaten,
c/o Kindernothilfe e. V., Frank Mischo,
Düsseldorfer Landstraße 180, 47249 Duisburg
frank.mischo@knh.de
www.kindersoldaten.info



12. Februar 2025
#RedHandDay
www.redhandday.org



Inhalt

- 3 Vorwort
- 4 Rekrutierung von Kindern als Soldat*innen
- 5 Entführung von Kindern
- 6 Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser
- 7 Verweigerung des humanitären Zugangs
- 8 Sexuelle Gewalt gegen Kinder
- 9 Tötung und Verstümmelung von Kindern
- 10 Fallbeispiel: Hilfe für Kinder in Myanmar
- 14 Fazit: Staaten müssen mehr für den Schutz der Kinder tun!
- 15 Quellenhinweise
- 16 Handlungsempfehlungen

Vorwort

Die Anzahl von Krisen und Konflikten nimmt spürbar zu. Laut dem Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung (HIK) wurden 2023 369 Konflikte dokumentiert. Im Vergleich zum Vorjahr sind damit zehn neue Konflikte erfasst worden. In 252 Fällen handelte es sich um innerstaatliche Konflikte. Zwischenstaatliche Konflikte machen 58 der erfassten Konflikte aus.¹

Die steigende Zahl der Konflikte hat zur Folge, dass 2023 mehr als 473 Millionen Kinder weltweit in Krisen- und Konfliktregionen lebten. Jedes fünfte Kind lebt somit in Krisen und Konfliktgebieten. Der Anteil der Kinder, die in Krisen- und Konfliktregionen leben, hat sich seit Mitte der 1990er Jahren von 10 Prozent auf 20 Prozent verdoppelt.² Die Betroffenheit von Kindern in bewaffneten Konflikten ist auch in der dramatischen Zunahme von den sechs schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten zu beobachten.³

Diese Zunahme der sechs schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen wird analysiert und konkrete Maßnahmen zu Ihrer Eindämmung vorgestellt. Für die Verbesserung der Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten ist die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Kinder in bewaffneten Konflikten Virginia Gamba zuständig.⁴ Sie verhandelt mit den Konfliktparteien und versucht die Situation von Kindern auf der Grundlage der Konvention über die Rechte des

Kindes zu verbessern. Dafür werden die schwerwiegendsten Kinderrechtsverletzungen, unabhängig von den Konfliktparteien, z. B. vom Kindeshilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und Nichtregierungsorganisationen, dokumentiert.⁵ Die verifizierten Zahlen werden in der sogenannten „Liste der Schande“ im Anhang des Jahresberichts des UN-Generalsekretärs veröffentlicht.³

Diese Liste bildet die Grundlage für die Dialogverfahren der UN-Sonderbeauftragten mit den Konfliktparteien, die mithilfe eines Monitoring- und Reaktions-Mechanismus Druck auf die Entwicklung eines Aktionsplans zur Verhinderung der Kinderrechtsverletzungen aufbaut, um beispielsweise die Entlassung von Kindersoldat*innen aus bewaffneten Gruppen oder Streitkräften zu vereinbaren. Die dokumentierten Daten werden mehrfach verifiziert und dienen daher als Indikator für die Entwicklung und Häufigkeit schwerwiegender Kinderrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten.³ Jedoch sind sie auch nur ein Anhaltspunkt und entsprechen nicht der tatsächlichen Dimension der schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten, da die realen, absoluten Zahlen durch extreme Dunkelziffern ein Vielfaches der dokumentierten und bestätigten Zahlen entsprechen.

**Ralf Willinger und Frank Mischo,
Sprecher Bündnis Kindersoldaten**

Rekrutierung von Kindern als Soldat*innen

I. Anzahl der dokumentierten Kinderrechtsverletzungen und Trend

Die zunehmende Anzahl und Vielfalt von bewaffneten Konflikten gefährden Kinder besonders. Im Jahr 2023 wurden von den Vereinten Nationen **8.655 Fälle von rekrutierten und eingesetzten Kindern durch bewaffnete Streitkräfte und Gruppen** verifiziert. Im Vergleich zum Vorjahr ist das ein **Anstieg von mehr als 13 Prozent**.³

II. Völkerrechtliche Einordnung

Die Rekrutierung und der Einsatz von Kindern als Soldatinnen und Soldaten in bewaffneten Konflikten wird vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in der Resolution 1539 von 2004 als eines der sechs schwerwiegendsten Verbrechen gegen Kinder klassifiziert.⁶

Nach Art. 77, Abs. 2 des Zusatzprotokolls I von 1977 der Genfer Konventionen müssen Konfliktparteien alle durchführbaren Maßnahmen umsetzen, damit Personen unter 15 Jahren nicht direkt an Kampfhandlungen teilnehmen oder für bewaffnete Streitkräfte rekrutiert werden. Im Falle der Rekrutierung einer Person, die das 15. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, sollen Konfliktparteien älteren Personen Vorrang bei der Rekrutierung geben.⁷ Das Zusatzprotokoll II der Genfer Kon-

ventionen verbietet in Art. 4, Abs. 3, lit. c, die Rekrutierung und Einsatz von Kindern an Kampfhandlungen durch bewaffnete Gruppen oder Streitkräfte.⁸ Das Verbot findet sich auch in Art. 38, Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention, wonach die Rekrutierung von Personen unter 15 Jahren in bewaffneten Streitkräften verboten wird.⁹ Das Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten hebt die Altersgrenze an und verbietet nach Art. 2 die Zwangsrekrutierung von Personen unter 18 Jahren.¹⁰ Derzeit hat das Fakultativprotokoll 173 Vertragsstaaten.¹¹

Nach Art. 8, Abs. 2, lit. b, Ziff. xxvi und lit e, Ziff. vii des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs stellt die **Rekrutierung und Einsatz von Personen unter 15 Jahren in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen** dar. Das findet Anwendung sowohl in internationalen bewaffneten Konflikten, als auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Nach der Definition des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs sind sowohl die direkte Beteiligung von Kindern an Kampfhandlungen, als auch die aktive Beteiligung von Kindern an militärischen Aktivitäten wie Aufklärung, Spionage, Sabotage oder die Verwendung von Kindern als Boten oder Lockvögel schwere Verstöße gegen das Völkerrecht und völkerrechtlich strafbar.¹²

Hintergrundinformation

Im Jahr 2006 wurde Thomas Lubanga Dyilo, Gründer der bewaffneten Miliz „Union des Patriotes“, unter anderem vor dem Internationalen Strafgerichtshof wegen Kriegsverbrechen der Rekrutierung und aktiven Beteiligung von Kindern unter 15 Jahren an Kampfhandlungen angeklagt.¹³ Im Jahr 2007 begründete die Vorverfahrenskammer des Internationalen Strafgerichtshofs in der Entscheidung zur Bestätigung der Anklage, dass die aktive Beteiligung von Kindern an Kampfhandlungen auch die Verwendung zur Aufklärung, Spionage oder als Kurierere miteinschließt. Die Vorverfahrenskammer stellte

außerdem fest, dass auch die Verwendung von Kindern zur Überwachung militärischer Objekte oder zur Gewährleistung der physischen Sicherheit von militärischen Führungspersonen eine Teilnahme an Feindseligkeiten bedeutet.¹⁴ Es gibt verschiedene Ursachen, die zur Rekrutierung und Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten führen. Einige Kinder werden entführt und zum Einsatz gezwungen. Andere Kinder schließen sich bewaffneten Gruppen an, um aus der Armut zu entkommen. Die Folgen für die rekrutierten und eingesetzten Kinder sind erheblich, da sie auf unterschiedlichste Weise dem Risiko von Tod, Trauma, Ausbeutung und Misshandlung ausgesetzt sind.¹⁵

Entführung von Kindern

I. Anzahl der dokumentierten Kinderrechtsverletzungen und Trend

Die Vereinten Nationen haben 2023 insgesamt **4.356 Fälle von entführten Kindern registriert**. Im Vergleich zu den verifizierten Fällen von 2022 bedeutet dies einen **Anstieg von mehr als 9 Prozent**. Nicht-staatliche bewaffnete Gruppen sind überwiegend verantwortlich für die Entführung von Kindern und nutzen Entführungen als psychologische Kriegsführung. In diesem Zeitraum wurden vor allem Mädchen Opfer von Entführungen in bewaffneten Konflikten.³

II. Völkerrechtliche Einordnung

Die Entführung von Kindern in bewaffneten Konflikten wird vom UN-Sicherheitsrats in der Resolution 1539 von 2004 als eines der sechs schwerwiegendsten Verbrechen gegen Kinder klassifiziert.⁶ Die vierte Genfer Konvention von 1949 verbietet in Art. 147 implizit die Entführung von Kindern in bewaffneten Konflikten. Demnach kann die Entführung von Kindern unter dem Tatbestand einer rechtswidrigen Deportation oder Überführung einer Person fallen. Beides stellt nach Art. 147 einen schweren Verstoß der vierten Genfer Konvention dar.¹⁶ Zudem darf

nach Art. 17, Abs. 1 des Zusatzprotokolls II der Genfer Konventionen die Verlagerung der Zivilbevölkerung nur dann angeordnet werden, wenn das zur Gewährleistung der Sicherheit der betroffenen Zivilisten oder aus militärischen Gründen zwingend erforderlich ist. Im Falle einer solchen Verlagerung, müssen alle möglichen Maßnahmen zur Gewährleistung von zufriedenstellenden Bedingungen (Unterkunft, Hygiene, Gesundheit, Ernährung und Sicherheit) für die Zivilbevölkerung veranlasst werden.⁸ Zusätzlich verpflichtet Art. 35 der UN-Kinderrechtskonvention die Vertragsparteien dazu, alle angemessenen Maßnahmen auf u. a. nationaler und multilateraler Ebene zu treffen, um die Entführung von Kindern zu verhindern.⁹ Die rechtswidrige Deportation oder Überführung, die implizit bei der Entführung von Kindern in bewaffneten Konflikten vorliegen könnte, wird nach Art. 8, Abs. 3, lit. a, Ziff. vii des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs als Kriegsverbrechen definiert. Es kann, wenn die Deportation oder zwangsweise Verlagerung der Bevölkerung Teil eines weitverbreiteten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung ist, nach Art. 7, Abs. 1, lit. c des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.¹²

Hintergrundinformation:

Die UN-Sonderbeauftragte für Kinder in bewaffneten Konflikten definiert in ihrem Leitfaden zu Entführungen von Kindern in bewaffneten Konflikten, die Entführung als die Wegnahme, Ergreifung, Gefangennahme, Festnahme oder das gewaltsame Verschwindenlassen eines Kindes. Das kann sowohl vorübergehend als auch dauerhaft sein. Entführungen folgen dieser Definition nach einem ausbeuterischen Zweck, der darauf abzielt, die Freiheit, Macht, Wissen und den Status der Kinder auszunutzen, sie zu zwingen, Arbeiten oder Dienstleistungen zu erbringen, oder ihnen Schaden zuzufügen.¹⁷ Oftmals wird die Entführung von Kindern in bewaffneten Konflikten von Konfliktparteien gezielt durchgeführt und hat unterschiedliche Gründe.

Die Massenentführung von Zivilisten und Kindern wird z. B. von Terrororganisationen wie Boko Haram als systematische Kriegstaktik genutzt. In vielen Fällen führt die Entführung von Kindern zu weiteren schwerwiegenden Verbrechen gegen Kinder. Kinder werden von Konfliktparteien entführt, um beispielsweise getötet oder verstümmelt zu werden. Sie werden auch als Geiseln genommen, um Lösegeld zu erpressen, die Freilassung von Gefangenen zu erreichen oder andere Vorteile zu erlangen. In vielen Fällen führte die Entführung in bewaffneten Konflikten zur Rekrutierung und Einsatz von Soldatinnen und Soldaten. Häufig sind entführte Kinder der Gefahr von sexueller Gewalt ausgesetzt, wovon vor allem Mädchen überproportional betroffen sind. Die Auswirkungen sind gravierende psychische und physische Folgen.¹⁸

Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser

I. Anzahl der dokumentierten Kinderrechtsverletzungen und Trend

Die Vereinten Nationen haben 2023 **1.650 Fälle von Angriffen auf Schulen oder Krankenhäuser registriert**. In den letzten fünf Jahren waren die Demokratische Republik Kongo und Syrien am stärksten betroffen. Insgesamt waren vor allem nicht-staatliche Akteure die Hauptverantwortlichen für Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser.³

II. Völkerrechtliche Einordnung

Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser in bewaffneten Konflikten zählen nach der Resolution 1539 des UN-Sicherheitsrats als eine der sechs schwerwiegendsten Verbrechen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten.⁶

Nach Art. 48 des Zusatzprotokolls I der Genfer Konventionen werden Konfliktparteien dazu verpflichtet, zu jedem Zeitpunkt zwischen militärischen und zivilen Objekten zu unterscheiden.⁷ Nach Art. 52, Abs. 2 des Zusatzprotokolls II der Genfer Konventionen dürfen nur militärische Objekte angegriffen werden.⁸ Zivile Objekte sind nach Art. 52, Abs. 1 des Zusatzprotokolls I der Genfer Konvention alle Objekte, die keine militärischen Objekte darstellen.⁷

Ihren Status als zivile Objekte können Schulen und Krankenhäuser dann verlieren, wenn sie so genutzt werden, dass sie ihren zivilen Charakter verlieren und einen wirksamen Beitrag zu militärischen Aktionen leisten. Nach dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes wurde dies durch die Staatenpraxis als Norm des gewohnheitsrechtlichen Völkerrechts etabliert und findet sowohl in internationalen, als auch nicht internationalen bewaffneten Konflikten Anwendung.¹⁹ Dennoch muss nach Art. 52, Abs. 3 des Zusatzprotokolls I der Genfer Konventionen bei einem Objekt, welches normalerweise zivilen

Zwecken dient (wie beispielsweise bei einer Schule) und es Zweifel über dessen wirksame Unterstützung von militärischen Aktionen gibt, davon ausgegangen werden, dass es nicht für militärische Zwecke genutzt wird. Darüber hinaus sind nach Art. 52, Abs. 5, lit. b, militärische Angriffe, die im Verhältnis zu den konkreten und direkten militärischen Vorteilen, die aus dem Angriff erwartet werden, unverhältnismäßige Schäden an zivilen Objekten verursachen, willkürlich und demnach verboten.⁷ Art. 28, Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention betont das Recht auf Bildung und durch Art. 24, Abs. 1, sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die medizinische Versorgung von Kindern sicherzustellen.⁹

Das Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten verurteilt Angriffe auf Objekte, die eine besondere Relevanz für Kinder, wie Schulen und Krankenhäuser, haben.¹⁰ Nach Art. 8, Abs. 2, lit. b, Ziff. ix des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs werden absichtliche direkte Angriffe auf zivile Objekte wie Schulen und Krankenhäuser als Kriegsverbrechen definiert.¹²

Hintergrundinformationen:

Die militärische Nutzung von Schulen und Krankenhäusern verändert die Wahrnehmung von Schulen und Krankenhäusern als sichere Orte des Lernens und der Heilung zu Orten der Unsicherheit und Gewalterfahrung. Wenn Kinder die Schule nicht besuchen können, sind sie einem höheren Risiko ausgesetzt, von bewaffneten Gruppen rekrutiert und eingesetzt zu werden. Durch die Safe School Declaration verpflichten sich Staaten dem besonderen Schutz von Schulen in Konflikten.

Verweigerung des humanitären Zugangs

I. Anzahl der dokumentierten Kinderrechtsverletzungen und Trend

Im Jahr 2023 haben die Vereinten Nationen **5.205 Fälle von Verweigerung von humanitärem Zugang** verifiziert. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht das einem **Anstieg von 32 Prozent**. Die Verweigerung humanitären Zugangs kann unterschiedlich erfolgen. Humanitäre Aktivitäten können beschränkt oder humanitäres Personal willkürlich verhaftet, angegriffen oder getötet werden.³

II. Völkerrechtliche Einordnung

Die Verweigerung des humanitären Zugangs zu Kindern und Angriffe auf humanitäre Helferinnen und Helfer, die Kindern helfen, werden vom UN-Sicherheitsrat in der Resolution 1539 von 2004 als eines der sechs schwerwiegendsten Verbrechen gegen Kinder identifiziert.⁴

Nach Art. 77, Abs. 1 des Zusatzprotokolls I der Genfer Konventionen müssen Kinder besonders respektiert und geachtet werden.⁷ Art. 4, Abs. 3 des Zusatzprotokolls II der Genfer Konventionen unterstreicht, dass Kinder die Versorgung und Unterstützung erhalten sollen, die sie benötigen.⁸ Darüber hinaus betont Art. 23, Abs. 1 der vierten Genfer Konvention, dass alle Lieferungen von u. a. lebenswichtigen Nahrungsmitteln oder Nahrung für Kinder unter 15 Jahren gestattet werden müssen.¹⁶ Außerdem müssen bei der Verteilung von Hilfslieferungen nach Art. 70, Abs. 1 des Zusatzprotokolls I der Genfer Konventionen Kinder Vorrang haben.⁷

Im Falle einer Besatz, ist nach Art. 55 der vierten Genfer Konvention die Besatzungsmacht dazu verpflichtet, unter anderem medizinische Versorgung sicherzustellen. Darüber hinaus verpflichtet Art. 59

der vierten Genfer Konvention die Besatzungsmacht zur Zustimmung von Hilfsprogrammen, falls eine unzureichende Versorgung der gesamten Bevölkerung oder ein Teil der Bevölkerung in besetzten Gebieten vorliegt. Diese Programme können von anderen Staaten oder von unparteiischen humanitären Organisationen wie dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes durchgeführt werden. Hierfür müssen die Lieferungen gestattet und dessen Schutz garantiert werden.¹⁶ Die besondere Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in Art. 38, Abs. 4 der UN-Kinderrechtskonvention betont, wonach Vertragsstaaten alle möglichen Maßnahmen ergreifen muss, um Kinder in bewaffneten Konflikten zu schützen und zu versorgen.⁹ Nach Art. 8, Abs. 2, lit b, Ziff. iii des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs kann der absichtliche Angriff gegen Personal, Materialien oder Fahrzeuge, die an der Bereitstellung von humanitärer Hilfe beteiligt sind, ein Kriegsverbrechen darstellen.¹²

Hintergrundinformation:

Die Verweigerung des humanitären Zugangs kann schwerwiegende Folgen für Kinder in bewaffneten Konflikten haben. In vielen Fällen führt die Verweigerung des humanitären Zugangs zu weiteren schwerwiegenden Verbrechen gegen Kinder und haben schwerwiegende Konsequenzen. Darüber hinaus werden Kinder einer höheren Gefahr von Unterernährung und Kindersterblichkeit ausgesetzt. In vielen Fällen führte die Verweigerung des humanitären Zugangs durch die unsichere Situation, zu einem Anstieg von sexueller Gewalt und Rekrutierung und Einsatzes von Kindern.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder

I. Anzahl der dokumentierten Kinderrechtsverletzungen und Trend

Im Jahr 2023 haben die Vereinten Nationen **1.470 Fälle von sexueller Gewalt gegen Kinder verifiziert**. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht das einem **Anstieg von 25 Prozent**. In den vergangenen fünf Jahren waren vor allem nichtstaatliche Gruppen verantwortlich für sexuelle Gewalt gegen Kinder in bewaffneten Konflikten. Mädchen sind überproportional von sexueller Gewalt betroffen und Vergewaltigungen stellen hierbei die am häufigsten verifizierte Form der sexuellen Gewalt dar.³

II. Völkerrechtliche Einordnung

Sexuelle Gewalt gegen Kinder in bewaffneten Konflikten werden vom UN-Sicherheitsrat in der Resolution 1539 von 2004 als eines der sechs schwerwiegendsten Verbrechen gegen Kinder identifiziert.⁶

Nach Art. 77, Abs. 1 des Zusatzprotokolls I der Genfer Konventionen sollen Kinder ausdrücklich gegen jede Form von „unsittlichen Übergriff“ geschützt werden.⁷ Zwangsprostitution oder jede Form von „unsittlichen Übergriffen“ ist nach Art. 4, Abs. 2, lit. e des Zusatzprotokolls II der Genfer Konventionen

verboten.⁸ Die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet nach Art. 34 alle Vertragsstaaten dazu, Kinder vor jeder Form der sexuellen Ausbeutung oder Missbrauchs zu schützen.⁹ Nach dem Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie wird die Rolle von bewaffneten Konflikten im Zusammenhang mit Kinderprostitution betont. Nach Art. 2, lit. b schließt Kindesprostitution jede Verwendung eines Kindes in sexuellen Aktivitäten gegen Entgelt oder jede andere Form von Gegenleistung und wird ausdrücklich durch Art. 2 des Fakultativprotokolls ausdrücklich verboten.²⁰ Nach Art. 8, Abs. 2, lit. b, Ziff. xxii und lit. e, Ziff. vi des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs können Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution oder andere Formen der sexuellen Gewalt ein Kriegsverbrechen darstellen. Wenn Vergewaltigungen, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution und andere Formen der sexuellen Gewalt von vergleichbarer Schwere, Teil eines weitreichenden oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung ist, kann es nach Art. 7, Abs. 1, lit. g des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.¹²

Hintergrundinformation:

Im Jahr 2005 hat die Vorverfahrenskammer II des Internationalen Strafgerichtshofs Haftbefehle gegen Joseph Kony, dem Befehlshaber der Lord's Resistance Army wegen Vergewaltigungen als Kriegsverbrechen und Vergewaltigungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erlassen. Darüber hinaus wurden ihm Zwangsprostitution als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt. Laut Haftbefehl wurde durch die Lord's Resistance Army vor allem Kinder entführt und sexuell versklavt.²² In einigen Fällen wurde sexuelle Gewalt als Kriegsstrategie eingesetzt, um eine Bevölkerung zu demütigen oder zur Vertreibung zu zwingen. Kinder, die sexuelle Gewalt erfahren,

leiden unter langfristigen psychologischen Traumata und gesundheitlichen Folgen, einschließlich übertragbarer Infektionen wie HIV/AIDS und frühen Schwangerschaften. Ihre Wiedereingliederung ist eine erhebliche Herausforderung, da Gemeinschaften oft Mädchen stigmatisieren, die mit bewaffneten Gruppen in Verbindung gebracht und verdächtigt werden, vergewaltigt worden zu sein. Junge Mütter von Babys, die aus Vergewaltigungen geboren wurden, bleiben oft wegen Abhängigkeiten und der Stigmatisierung in ihren Heimatgemeinden bei der bewaffneten Gruppe. Diese Mädchen und ihre Kinder sind besonders anfällig für verschiedene Formen der Ausbeutung, einschließlich Prostitution und Menschenhandel, und sind auf besonderen Schutz angewiesen.

Tötung und Verstümmelung von Kindern

I. Anzahl der dokumentierten Kinderrechtsverletzungen und Trend

Im Jahr 2023 haben die Vereinten Nationen **5.301 Fälle von getöteten Kindern und 6.348 Fälle der Verstümmelung von Kindern** registriert. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht das einem **Anstieg von 35 Prozent**.³

II. Völkerrechtliche Einordnung

Die Tötung und Verstümmelung von Kindern während Konflikten ist eine der sechs schwerwiegenden Verletzungen, die vom UN-Sicherheitsrat in der Resolution 1539 von 2004 identifiziert und verurteilt werden.⁶

Das Zusatzprotokoll I der Genfer Konventionen legt in Art. 51, Abs. 1 ausdrücklich fest, dass die Zivilbevölkerung und Zivilisten allgemeinen Schutz vor Gefahren, die aus militärischen Handlungen hervorgehen, genießen. Nach Art. 51, Abs. 4 sind willkürliche Angriffe auf Zivilisten verboten. Darüber hinaus dürfen sowohl Zivilbevölkerung als auch einzelne Zivilisten nach Art. 52, Abs. 6 des Zusatzprotokolls I der Genfer Konventionen nicht Gegenstand von Angriffen als Vergeltungsmaßnahme sein. Nach Art. 57, Abs. 1 des Zusatzprotokolls I muss bei der Durchführung von militärischen Operationen zwingend geachtet werden, dass die Zivilbevölkerung und Zivilisten geschont werden.

Darüber hinaus schreibt Art. 57, Abs. 3 des Zusatzprotokolls I vor, dass bei der Auswahl zwischen

mehreren militärischen Zielen zur Erlangung eines militärischen Vorteils das Ziel ausgewählt werden muss, bei dem die geringste Gefahr für das Leben von Zivilisten ausgeht. Eine besondere Beachtung und Respekt gegenüber Kindern wird aus Art. 77, Abs. 1 des Zusatzprotokolls I abgeleitet.⁷ In der UN-Kinderrechtskonvention wird in Art. 6 das Recht auf Leben von Kindern bekräftigt. Zusätzlich werden alle Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention durch Art. 3, Abs. 1 dazu verpflichtet, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen und mit Art. 24, Abs. 2 dazu verpflichtet, das Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit einzuhalten. Art. 38, Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten außerdem dazu, dass die Regeln, die sich aus dem internationalen humanitären Völkerrecht für Kinder ableiten, in bewaffneten Konflikten Anwendung finden und eingehalten werden.⁹

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs definiert in Art. 8, Abs. 2, lit. a, Ziff. i die vorsätzliche Tötung und nach Abs. 2, lit. a, Ziff. iii, das vorsätzliche Verursachen von schweren oder gesundheitlichen Schäden als schweren Bruch der Genfer Konventionen von 1949 und als Kriegsverbrechen. Wenn Handlungen, die vorsätzlich großes Leid verursachen und schwere gesundheitliche oder geistige Schäden nach sich ziehen und Teil eines weitreichenden oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung sind, kann es nach Art. 8, Abs. 1, lit. k, des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.¹²



Foto: TDH/Myanmar

Fallbeispiel: Hilfe für Kinder in Myanmar

„Wir hoffen weiter auf ein friedlicheres Leben“ – Hilfe für Kinder, die von den sechs schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen im bewaffneten Konflikt in Myanmar bedroht sind

Seit vier Jahren tobt in Myanmar ein Bürgerkrieg – weitgehend unbeachtet von der deutschen und europäischen Öffentlichkeit. Schätzungen zufolge wurden mindestens 50.000 Menschen getötet und mehr als drei Millionen sind auf der Flucht. Die humanitäre Lage ist katastrophal: Viele Kinder sind von den sechs schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen betroffen und sterben an Krankheit, an Unterernährung, durch Minen oder Bombenangriffe.²⁴ Angriffe auf Krankenhäuser, Schulen und Flüchtlingscamps, die unter Umständen Kriegsverbrechen sein können finden durch die Militärjunta statt. Darüber hinaus wird der Zugang zu humanitärer Hilfe behindert und **Kinder werden als Soldat*innen rekrutiert. Im Bericht des UN-Generalsekretärs in bewaffneten Konflikten 2023 wurden**

1.102 Fälle von der Rekrutierung und Einsatz von Kindern als Soldat*innen verifiziert. Das ist weltweit der zweithöchste Wert. Dem Bericht zufolge, sind aber auch oppositionelle Gruppen an Rekrutierung von Kindern als Soldat*innen beteiligt.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2023 über **800 Kinder getötet oder verletzt**, es kam zu **154 Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser** und über **400 Fällen, in denen es eine Verweigerung humanitärer Hilfe gab, wurden registriert**. Insgesamt wurden **2.800 schwere Kinderrechtsverletzungen registriert, der dritthöchste Wert weltweit**. Dem Bericht zufolge waren in schätzungsweise **85 Prozent der Fälle die staatliche Armee** und ihre Verbündeten und somit die Militärjunta **verantwortlich**.³

Die Situation: Was in und um Myanmar geschah

- Im Oktober 2023 traten mit der Operation 1027 drei der größten Milizen dem Kampf gegen die Militärjunta bei. Berichten zufolge war es ein militärischer Wendepunkt. An der neuen Front – hauptsächlich im Shan State in der Grenzregion zu China – verlor das Militär Stützpunkte und weite Teile seines Gebiets. Im Rahmen dieser Kämpfe kam es auch zu hunderttausenden Binnenvertriebenen.²⁵ Besonders schwer sind davon die Karenni, Karen, Kachin und Rohingyas betroffen. Die Rohingyas befinden sich im Rakhine State zwischen dem Militär und der Arakan Army. Junge Rohingya werden als Kindersoldat*innen rekrutiert. Beide Seiten begehen Berichten zufolge Verbrechen, die womöglich Tatbestände von Kriegsverbrechen erfüllen.²⁶
- Die Ausbreitung der Kämpfe und die Furcht vor möglichen Zwangsrekrutierungen, auch von Kindern, verstärken die Flüchtlingsströme in die Nachbarländer. In Thailand befinden sich zudem viele Geflüchtete jahrelang in prekären Situationen: Sie leben dort ohne Papiere, können nicht arbeiten oder eine Wohnung mieten. Anhaltende Gewalt, Polizeiwillkür und die Kürzung der Nahrungsmittelrationen sorgen für eine Zuspitzung der Situation.²⁷ In diesem Umfeld wird weiter über eine Rückführung der Rohingya nach Myanmar verhandelt.
- Im Februar 2024 setzt die Militärjunta ein Wehrpflichtgesetz in Kraft und beginnt mit Zwangsrekrutierungen mit dem Ziel, die eigene schwache Position zu verbessern. Folge des Gesetzes ist Panik in Teilen der Bevölkerung. Viele, besonders junge Menschen, versuchen zu fliehen. Andere schließen sich Rebellen-Gruppen an.²⁸
- Im April 2024 forderte der UN-Menschenrechtsrat in einer Resolution die internationale Staatengemeinschaft dazu auf, Lieferungen von beispielsweise Flugzeugtreibstoff und Waffen an Myanmar einzustellen.²
- Im September 2024 trifft der schwere Tropensturm „Yagi“ Myanmar. Den Vereinten Nationen zufolge gibt es hunderte Todesfälle und mehr als eine Million Menschen sind unmittelbar betroffen.³⁰
- Im Dezember 2024 meldeten die Vereinten Nationen, dass die **Zahl der Binnenvertriebenen** auf **3,5 Millionen Menschen** gestiegen ist. Viele der vertriebenen Menschen leben unter prekären Bedingungen in Geflüchtetenlagern. Kinder haben dort keinen Zugang zu Bildung und sind von Hunger und Armut betroffen.³¹
- Im November 2024 kündigte der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs an, einen Haftbefehl gegen den Befehlshaber des Militärs und Junta-Chef Min Aung Hlaing zu beantragen. Er soll sich wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantworten.³²

Kinderrechtsverletzungen in den vier Jahren nach dem Putsch

Der 1. Februar 2021: Das Militär putscht gegen die demokratisch gewählte Regierung Myanmars. Die Junta regiert Berichten zufolge autoritär und geht gewaltsam gegen Oppositionelle, Demonstrantinnen und Demonstranten und ethnische Minderheiten vor. Seit dem Putsch herrschen in vielen Teilen des Landes gewalttätige Auseinandersetzungen, mit gravierenden Folgen für Kinder.²³ Die Front-

linien sind unübersichtlich: Verschiedene regionale Widerstandsorganisationen attackieren das Militär mit Guerilla-Taktiken. Die Militärjunta reagiert darauf mit Mitteln, bei denen oft nicht zwischen Zivilisten und Kombattanten unterschieden werden.¹ Inzwischen hat die Militärjunta Schätzungen zufolge nur noch zwischen 20 und 40 Prozent des Staatsgebiets unter Kontrolle.²⁴

Aktiv für Kinderrechte: Es gibt aber auch positive Signale – So riskieren mutige Menschen jeden Tag ihr Leben und helfen Kindern unter schwierigsten Bedingungen.

„In den Dörfern um Loikaw werden die Häuser der Menschen häufig niedergebrannt, und es wird mit schweren Waffen geschossen, selbst auf die Lager der Vertriebenen“, berichtet Maw Byar Mar Oo. „Seit sich die Kämpfe im Karenni-Staat verschärft haben, sind die Menschen gezwungen, in die Wälder fernab der Städte zu flüchten. Es findet eine massive Vertreibung statt. Besonders die Kinder leiden – körperlich und psychisch. Sie haben Angst“.

Maw Byar Mar Oo ist Projektkoordinatorin der Partnerorganisation von Terre des Hommes Karenni National Women's Organization (KNWO). Einst als



Frauenrechtsorganisation gegründet, konzentriert sich die KNWO seit Ausbruch des Krieges auf die Nothilfe für Kinder und Jugendliche im Karenni-Staat. „Es gibt immer weniger Organisationen, die Hilfe für Vertriebene leisten können. Gleichzeitig steigt der Bedarf drastisch an. Wir unterstützen vertriebene Kinder und Jugendliche mit psychologischer Hilfe, Nahrung, medizinische Versorgung und Schulunterricht. Denn sie wollen unbedingt zur Schule gehen. Und wir bieten Musik, Sport, Tanz und Spiel an, damit sie die Bilder des Krieges für eine Weile hinter sich lassen können.“

Irgendwann, so hofft Maw Byar Mar Oo, werden sie in ein friedlicheres Leben zurückkehren können. Auch wenn sie weiß, dass Kinderrechtsverletzungen weitergehen: „Die meisten, die aus ihren Dörfern geflohen sind, können nicht einfach zurückkehren. Denn die Armee hat dort Landminen verlegt. Viele riskieren es trotzdem, weil es in den Camps immer weniger humanitäre Hilfe gibt. Die Menschen brauchen dringend mehr Unterstützung.“

Die Kinder wollen unbedingt zur Schule gehen
(Foto: TDH/Myanmar)

Engagement für Frieden und Demokratie

Myo Min ist seit vier Jahren Minister für Menschenrechte in der gewählten Regierung Myanmars. Er ist überzeugt davon, dass die illegale Militärjunta den Krieg verlieren wird. Seiner Ansicht nach es gäbe viele Überläufer und niemand wolle mehr in die myanmarische Armee eintreten, die militärisch zunehmend in die Defensive gerate. Auch nähme der internationale Druck auf die Junta zu und die Wirtschaftssanktionen zeigen Wirkung. „Wichtig ist jetzt ein Boykott der Lieferung von Flugbenzin an die Militärjunta, damit sie ihre rücksichtslosen Bombardierungen von Dörfern und Schulen nicht fortsetzen kann. Dafür setzen wir uns auch bei den Vereinten Nationen ein. Nach der Diktatur werden wir eine föderale demokratische Union aufbauen, auf Basis einer demokratischen Verfassung, mit Rechtstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte.“

Myo Min ist seit langem Menschenrechtsaktivist und hat die Menschenrechtsorganisation „Equality Myanmar“ gegründet. Diese arbeitet seit zwanzig Jahren mit Terre des Hommes zusammenarbeitet. In einem neuen Projekt werden Kinder und Jugendliche, die vom bewaffneten Konflikt betroffen sind, darin unterstützt, ihre Situation bekannt zu machen und sich für ihre Rechte einzusetzen, vor Ort in den Gemeinden und Flüchtlingscamps, aber auch auf internationaler Ebene. „Wenn man etwas verändern will, muss man dafür aufstehen und kämpfen. Die Kinder und Jugendlichen sehnen sich nach Frieden und einer Zukunft ohne Krieg – dafür sind sie die stärksten Fürsprecher. Meine Leidenschaft ist es, den kommenden Generationen Menschenrechtsbildung zu vermitteln.“

Empfehlungen zur Verbesserung der Kinderrechtssituation im Myanmar-Konflikt:

- Erhöhung des Umfangs der humanitären Hilfe für Myanmar und bei ihrer Verteilung verstärkt lokale Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Kooperation mit internationalen Partnern einbeziehen. Außerdem muss dem Militär die Kontrolle über die Verteilung von Hilfsgütern entzogen werden.
- Hinwirken auf einen uneingeschränkten Zugang von Hilfsorganisationen zur Bevölkerung für die Durchführung von humanitärer Hilfe und von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit.
- Einfluss auf Bangladesch, Indien und Thailand nehmen, um die Situation von myanmarischen geflüchteten Familien in den Nachbarländern zu verbessern und ihnen und den aufnehmenden Gemeinden Unterstützung zu gewähren.
- Einsatz für eine Rückführung der Rohingya gemäß humanitärer Prinzipien, die auf Freiwilligkeit beruhen. Dabei sollte sich für eine Verbesserung der Lebensbedingungen der in Lagern lebenden Binnenvertriebenen in Myanmar eingesetzt werden.
- Die illegale Militärregierung muss abtreten und die Macht an die gewählte demokratische Regierung übergeben. Diese kann dann über Neuwahlen entscheiden.
- Einsatz für die strikte Einhaltung des globalen Waffenembargos gegen Myanmar, dass die UN-Generalversammlung im Juni 2021 beschlossen hat. Das beinhaltet auch ein Exportverbot von Flugbenzin und Gütern mit dem doppelten Verwendungszweck und Einwirkung auf Drittstaaten, die noch Waffen nach Myanmar liefern.
- Einsatz für eine stärkere internationale Koordinierung der Wirtschaftssanktionen gegen die Militärjunta. Sanktionen sollten darauf zielen, die Mittel der Junta einzuschränken, ohne dabei die humanitäre Situation der Zivilbevölkerung zu verschlechtern.
- Einsatz für einen Verweis der Situation in Myanmar an den Internationalen Strafgerichtshof durch den UN-Sicherheitsrat und Unterstützung des bestehenden Ermittlungsverfahrens, um die völkerrechtliche Untersuchung zu ermöglichen.
- Unterstützung der UN-Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten bei ihren Dialogen mit allen Kriegsbeteiligten Myanmars, um zeitnah Aktionspläne zur Verhinderung der sechs schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen umsetzen zu können.



Unterstützung von Kindern im bewaffneten Konflikt in Myanmar (Foto: TDH/Myanmar)

Fazit: Staaten müssen mehr für den Schutz der Kinder tun!

Es gab 2023 **32.990 verifizierte schwerwiegende Kinderrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten. Das bedeutet insgesamt einen Anstieg von 23% gegenüber dem Vorjahr.** Das ist ein dramatisches Zeichen für den Handlungsbedarf, Kinder in Konflikten besser zu schützen.³

Über 8.000 der Fälle wurden allein in Palästina und Israel registriert, der höchste jemals für eine Ländersituation dokumentierte Wert. Weitere Länder mit besonders hohen Opferzahlen sind die Demokratische Republik Kongo mit 3.764 Fällen, Myanmar mit 2.799 Fällen und Somalia mit 2.283 Fällen. Nicht-staatliche Akteure waren für fast 50% der schwerwiegenden Verbrechen verantwortlich insbesondere bei der Rekrutierung von Kindersoldat*innen und der Entführung von Kindern. Staatliche Akteure waren die hauptsächlich verantwortlich bei der Tötung und Verstümmelung von Kindern und der Verweigerung von humanitärem Zugang.³

Auch für den Bericht des UN-Generalsekretärs für die Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten im Jahr 2024 deutet vieles auf eine Zunahme der Kinderrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten hin.³

Was sind erfolgversprechende politische Schritte zur Reduktion der schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen?

Ausblick: Die Zunahme der Anzahl von Kindern in bewaffneten Konflikten und die Zunahme der schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen in Konflikten erfordert mehr politische Aufmerksamkeit und einen stärkeren Einsatz zum konkreten Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten.

Die UN-Sonderbeauftragte für Kinder in bewaffneten Konflikten Virginia Gamba setzt auf den Dialog mit allen Akteurinnen und Akteure in Ländern, in denen es Vielzahl von schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen gibt. Hierfür gibt es die Analyse der registrierten und bestätigten Fälle und ein vereinbartes Verfahren mit betroffenen Ländern für einen Aktionsplan, um die Kinderrechtsverletzungen konkret anzugehen.⁵

Der Dialog mit der UN-Sonderbeauftragten ist teilweise erfolgreich. Es zeigt aber in vielen Fällen, wie bei der Situation im Sudan oder in der Ukraine, wo die Grenzen des Verfahrens liegen. Deshalb braucht es den politischen Willen der Staatengemeinschaft, Kinder in bewaffneten Konflikten besser zu schützen. Das bedeutet mehr Unterstützung der UN-Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten und der Arbeitsgruppe des UN-Sicherheitsrats zu Kinder in bewaffneten Konflikten, um mehr politischen Druck auf Kinderrechtsverletzer auszuüben.

Dafür braucht es eine Gruppe von Staaten, die als Vorreiter beständig auf die Zunahme der Kinderrechtsverletzungen hinweisen, Täter unabhängig ihrer politischen oder wirtschaftlichen Stärke benennen und sich für neue Lösungsansätze stark machen. Deutschland sollte dabei, wie bei der Einführung der Zusatzprotokolle zur UN-Kinderrechtskonvention, eine wichtige Rolle spielen.

Quellenhinweise

- (1) Heidelberg Institute for International Conflict Research (2024). *Conflict Barometer 2023*. Verfügbar auf: <https://hiik.de/konfliktbarometer/aktuelle-ausgabe/> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (2) Save the Children International (2024). *Stop the War on Children: Pathways to peace*. Verfügbar auf: <https://resourcecentre.savethechildren.net/document/stop-the-war-on-children-pathways-to-peace/> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (3) United Nations (2024). *Secretary-General Annual Report on Children and Armed Conflict*. Verfügbar auf: <https://childrenandarmedconflict.un.org/document/secretary-general-annual-report-on-children-and-armed-conflict-3/> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (4) United Nations (2024). *Secretary-General Appoints Virginia Gamba of Argentina as Special Representative for Children and Armed Conflict*. Verfügbar auf: <https://press.un.org/en/2017/sga1718.doc.htm> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (5) United Nations General Assembly (1996). *Resolution A/RES/51/77*. Verfügbar auf: <https://docs.un.org/en/A/RES/51/77> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (6) United Nations Security Council (2004). *Resolution S/RES/1539*. Verfügbar auf: <https://childrenandarmedconflict.un.org/document/resolution-1539-2004-2/> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (7) German Red Cross (1977). *Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and Relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts (Protocoll I), 8 June 1977*. Verfügbar auf: https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Materialien/Allgemein/DRK_Zusatzprotokoll_01_Genfer_Abkommen.pdf (Zugriff am: 03.02.2025)
- (8) German Red Cross (1977). *Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and Relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts (Protocoll II), 8 June 1977*. Verfügbar auf: https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Materialien/Allgemein/DRK_Zusatzprotokoll_02_Genfer_Abkommen.pdf (Zugriff am: 03.02.2025)
- (9) United Nations General Assembly (1989). *Convention on the Rights of the Child*. Verfügbar auf: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (10) United Nations General Assembly (2000). *Optional Protocol on the Involvement of Children in Armed Conflict*. Verfügbar auf: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/optional-protocol-convention-rights-child-involvement-children> (Zugriff am 03.02.2025)
- (11) United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights (2024). *Ratification of 18 International Human Rights Treaties*. Verfügbar auf: <https://indicators.ohchr.org> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (12) International Criminal Court (1998). *Rome Statute of the International Criminal Court*. Verfügbar auf: <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/2024-05/Rome-Statute-eng.pdf> (Zugriff am 03.02.2025).
- (13) International Criminal Court (2006). *Warrant of Arrest. Case: The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo*. Verfügbar auf: <https://www.icc-cpi.int/court-record/icc-01/04-01/06-2-ten> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (14) International Criminal Court (2007). *Decision on the confirmation of charges. Case: The Prosecutor v. Thomas Lubana Dyilo*. Verfügbar auf: <https://www.icc-cpi.int/court-record/icc-01/04-01/06-803-ten> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (15) UNICEF (2022). *25 Years of Children and Armed Conflict: Taking Action to Protect Children in War*. Verfügbar auf: <https://www.unicef.org/reports/25-years-children-armed-conflict> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (16) International Committee of the Red Cross (1949). *Convention (IV) relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War. Geneva, 12 August 1949*. Verfügbar auf: <https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/gciv-1949> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (17) Office of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict (2022). *Guidance Note on Abduction*. Verfügbar auf: https://childrenandarmedconflict.un.org/wp-content/uploads/2022/05/22-00040_Abduction-Guidance-for-CAAC_FINAL_WEB-1.pdf (Zugriff am: 03.02.2025)
- (18) Office of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict (2024). *Abduction*. Verfügbar auf: <https://childrenandarmedconflict.un.org/six-grave-violations/abduction-of-children/> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (19) International Committee of the Red Cross (2024). *Rule 10. Civilian Object's Loss of Protection from Attack*. Verfügbar auf: <https://ihl-databases.icrc.org/en/customary-ihl/v1/rule10> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (20) United Nations General Assembly (2002). *Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography*. Verfügbar auf: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/optional-protocol-convention-rights-child-sale-children-child> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (21) International Criminal Court (2014). *Policy Paper on Sexual and Gender-Based Crimes*. Verfügbar auf: <https://www.icc-cpi.int/news/policy-paper-sexual-and-gender-based-crimes-0> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (22) International Criminal Court (2005). *Warrant of Arrest. Case: The Prosecutor v. Joseph Kony and Vincent Otti*. Verfügbar auf: <https://www.icc-cpi.int/court-record/icc-02/04-01/05-53> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (23) The Diplomat (2025). *Amid Hope and Despair, Myanmar's Civil War Enters Its Fifth Year*. Verfügbar auf: <https://thediplomat.com/2025/01/amid-hope-and-despair-myanmars-civil-war-enters-its-fifth-year/> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (24) Amnesty International (2025). *Myanmar: Four years after coup, world must demand accountability for atrocity crimes*. Verfügbar auf: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2025/01/myanmar-four-years-after-coup-world-must-demand-accountability-for-atrocity-crimes/> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (25) The Guardian (2025). *Myanmar civil war: a quick guide to the conflict*. Verfügbar auf: <https://www.theguardian.com/global-development/2025/jan/31/why-is-myanmar-embroiled-in-conflict> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (26) Brookings (2024). *Operation 1027: Changing the tides of the Myanmar civil war?* Verfügbar auf: <https://www.brookings.edu/articles/operation-1027-changing-the-tides-of-the-myanmar-civil-war/> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (27) Human Rights Watch (2023). *Thailand: Recent Refugees Pushed Back to Myanmar*. Verfügbar auf: <https://www.hrw.org/news/2023/11/29/thailand-recent-refugees-pushed-back-myanmar> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (28) Tagesschau (2024). *Kampf für oder gegen die Junta*. Verfügbar auf: <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/myanmar-wehrpflicht-100.html> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (29) United Nations Human Rights Council (2024). *Resolution A/HRC/55/L.17*. Verfügbar auf: <https://docs.un.org/A/HRC/55/L.17> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (30) United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (2024). *Myanmar Humanitarian Update No. 43*. Verfügbar auf: <https://myanmar.un.org/en/286727-myanmar-humanitarian-needs-and-response-plan-2025-december-2024> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (31) United Nations (2024). *Myanmar: Flood Situation #3, 27 September 2024*. Verfügbar auf: <https://myanmar.un.org/en/279958-myanmar-flood-situation-report-3-27-september-2024> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (32) International Criminal Court (2024). *Statement of the ICC Prosecutor Karim A.A. Khan KC: Application for an arrest warrant in the situation in Bangladesh/Myanmar*. Verfügbar auf: <https://www.icc-cpi.int/news/statement-icc-prosecutor-karim-aa-khan-kc-application-arrest-warrant-situation-bangladesh> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (33) Office of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict (2024). *Questions and Answers on the Recruitment and Use of Child Soldiers*. Verfügbar auf: <https://childrenandarmedconflict.un.org/2023/02/questions-and-answers-on-the-recruitment-and-use-of-child-soldiers2/> (Zugriff am: 03.02.2025)
- (34) Michael Krennerich und Deutsches Bündnis Kindersoldaten (2020). *Schatzenbericht Kindersoldaten*. Verfügbar auf: <http://www.kindersoldaten.info/publikationen/> (Zugriff am: 03.02.2025).
- (35) Deutsches Bündnis Kindersoldaten (2019). *Why 18 Matters. Eine Analyse der Rekrutierung von Kindern*. Verfügbar auf <http://www.kindersoldaten.info/publikationen/> (Zugriff am: 03.02.2025)

Handlungsempfehlungen

Schwerwiegende Kinderrechtsverletzungen nehmen dramatisch zu und werden systematisch in aktuellen Konflikten begangen. Das sind schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Kriegsverbrechen oder gar Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.^{7, 8, 12, 16}

Sanktionen des UN-Sicherheitsrates gegen die Verantwortlichen der sechs schwerwiegenden Verbrechen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten sind notwendig, auch wenn sie nicht alleine die Kinderrechtssituation in bewaffneten Konflikten verbessern.

- Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Kinderrechte in bewaffneten Konflikte müssen konsequent und kohärent adressiert werden, unabhängig davon, wem die schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen zur Last gelegt werden.
- Um die völkerrechtliche Straflosigkeit von Kriegsverbrechen und schwerwiegender Kinderrechtsverletzungen zu beenden, braucht es die politische und finanzielle Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofs und anderen relevanten regionalen und nationalen Gerichten. Dafür sind rechtstaatliche Prinzipien, wie die Unabhängigkeit der Justiz, eine existenzielle Grundlage.
- Für die systematische Aufklärung und Ahndung bedarf es einer stärkeren politischen und finan-

ziellen Unterstützung der UN-Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten. Eine größere Unterstützung ist zwingend erforderlich für den Ausbau des Monitoring- und Dialogsystem mit Konfliktparteien.

- Deutschland muss zusammen mit anderen Staaten eine stärkere Rolle beim Einsatz für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten übernehmen. Um glaubwürdig eine Vorreiterrolle spielen zu können, muss Deutschland auch eigene Verpflichtungen umsetzen. Die Rekrutierung von Minderjährigen in der Bundeswehr widerspricht Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention, untergräbt den Straight-18-Standard der Vereinten Nationen und führt in der Praxis dazu, dass minderjährige Soldat*innen in den Streitkräften schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen ausgesetzt sind.^{33, 34, 35} Das Bündnis Kindersoldaten fordert deshalb die neue Regierung nach der Bundestagswahl dazu auf, das Mindestalter für die Rekrutierung von Soldat*innen auf 18 Jahre anzuheben – so wie es schon über 150 Staaten weltweit getan haben.
- Die Erhöhung der Finanzierung der Humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe für Kinder in bewaffneten Konflikten durch die Bundesregierung und andere Geberländer ist erforderlich.

Fazit

Nur wenn der politische Druck ausreichend zur Achtung des humanitären Völkerrechts, der völkerrechtlichen Verpflichtungen und der Aktionspläne der Vereinten Nationen beiträgt und Verantwortliche der sechs schwerwiegenden Kinderrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten angeklagt, verurteilt und öffentlich genannt werden, haben betroffene Kinder eine Chance auf Gerechtigkeit und Versöhnung.

Ausblick

Vorschläge für Handlungsoptionen, wie die Kinderrechtssituation in Konflikten verbessert werden kann, werden von den Kinderrechtsorganisationen des Deutschen Bündnisses Kindersoldaten wie der Kindernothilfe oder terre des hommes mit Kinder- und Jugendbeteiligung bei der 60. Sitzung des UN-Menschenrechtsrats im September 2025 und beim nächsten Kinderrechtetag des UN-Menschenrechtsrats im März 2026 eingebracht.



kindersoldaten.info

